

Bekanntmachung

**über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten
an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
(nur für Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden)

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch

zur Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Soldatengesetz

Name:

Vorname/n:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Hiermit widerspreche ich gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz der Übermittlung meiner Daten (nach § 58c Soldatengesetz) an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Datum _____ Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Der Sperrvermerk wurde in das Melderegister eingetragen.

Bearbeitet (Datum, Unterschrift) _____

